

An das AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6900 Bregenz

Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

Wien, am 23.09.2024

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für ein Sammelgesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Naturschutz- und Artenschutzrecht
  - a. Überschießende Aufweichung des Natur- und Artenschutzes

In Umsetzung der Art 15e Abs 2 bis 5 und Art 16a Abs 3 bis 5 der REDIII verankert der Entwurf zum neuen § 56d Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten. Für Beschleunigungsgebiete sieht Art 16a Abs 3 REDIII vor, dass insbesondere neue Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie von einer ansonsten bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, wenn das Projekt in einem Beschleunigungsgebiet liegt, für das im Sinne des Art 15c Abs 1 lit b geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden. Bei Bestehen und Einhalten dieser Regeln ist zudem davon auszugehen, dass die Projekte nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art 6 Abs 2 und Art 12 Abs 1 der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-RL) verstoßen. Diese Erleichterungen gelten nach der REDIII aber nur unbeschadet der Bestimmungen des Art 16a Abs 4 und 5. Diesen Absätzen zufolge hat die zuständige Behörde in Folge der Stellung eines neuen Antrags ein Screening durchzuführen. Ergibt dieses Screening,

dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden, hat die Behörde eine Verwaltungsentscheidung zu erlassen. Diese Entscheidung ist der **Öffentlichkeit zugänglich zu machen**. Die Folge der Verwaltungsentscheidung ist, dass für das Projekt eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter begründeten Umständen können Wind- und Photovoltaikprojekte von dieser Prüfung ausgenommen werden. In diesem Fall muss der Betreiber allerdings angemessene Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen vornehmen.

Der **Entwurf des § 56d** orientiert sich zwar an den oben beschriebenen Anforderungen der REDIII, überschießt diese allerdings in einer Weise, die zu einer von der Richtlinie nicht gedeckten **Aufweichung des Natur- und Artenschutzes** führt:

Die REDIII sieht vor, dass das Screeningverfahren in Folge des Projektantrags für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie durchzuführen ist (Art 16a Abs 4). Aus § 56d Abs 3 kommt dies nicht klar zum Ausdruck, es entsteht der Eindruck, das Screeningverfahren müsste nicht jedenfalls im Zuge des Projektantrags, sondern nur auf einen eigenen Antrag hin oder nach dem Ermessen der Behörde von Amts wegen durchgeführt werden. Um die von Art 16a Abs 3 geforderte Durchführung des Screeningverfahrens für Projektanträge richtlinienkonform umzusetzen, sollte daher der **Zusammenhang zwischen Projektantrag und durchzuführendem Screeningverfahren hergestellt werden**. Das könnte beispielsweise erfolgen, indem § 56d Abs 3 auf Anträge für Vorhaben iSd § 56d Abs 1 verweist.

Ergibt die Prüfung (Screening), dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet eintreten können, welche in der Naturverträglichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung betreffend das jeweilige Beschleunigungsgebiet noch nicht berücksichtigt wurden, sieht § 56d Abs 5 vor, dass die Behörde geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorzuschreiben hat, um diese Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu verringern. Nur für den Fall, dass für das Vorhaben im Beschleunigungsgebiet keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen vorgeschrieben werden können, sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und ist die erforderliche Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe Erläuterungen zu § 56d Abs 5).

Die Regelungen der REDIII (Art 16a Abs 5) zeigen, dass bei Vorliegen der höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens in Beschleunigungsgebieten **nur unter begründeten Umständen und auch nur für Windenergie- und Photovoltaikprojekte Minderungsmaßnahmen bzw Ausgleichsmaßnahmen zu einem Entfall der Naturverträglichkeitsprüfung führen können, sofern der Mitgliedstaat das vorsieht**. § 56d Abs 5 ermöglicht jedoch für alle Vorhaben iSd § 56d Abs 1 trotz hoher Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen zunächst die Vorschreibung von Verhinderungs- bzw Minderungsmaßnahmen. Es wird dabei weder die erforderliche Begrenzung auf Windenergie- und Photovoltaikprojekte vorgenommen noch dargestellt, welche begründeten Umstände vorliegen, um Minderungsmaßnahmen vorzuschreiben, anstelle eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Grundsätzlich ist es positiv anzumerken, dass von der Möglichkeit des Art 16a Abs 5, Windenergie- und Photovoltaikprojekte generell von der Prüfung auszuschließen und für sie stattdessen nur angemessene Milderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, kein Gebrauch gemacht wurde. § 56d Abs 5 schreibt immerhin zumindest vor, dass geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur **Verhinderung** oder zumindest Verringerung der nachteiligen Auswirkungen vorzuschreiben sind. Es ist somit im Gegensatz zu der möglichen Ausnahme des Art 16a Abs 5 nicht nur auf Milderung der Auswirkungen, sondern primär auf ihre Verhinderung hinzuwirken und auch ihre Geeignetheit zu prüfen.

Dennoch führt § 56d hierbei zu einer **überschießenden und daher mit der FFH-RL und Vogelschutz-RL nicht vereinbaren Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung sowie den artenschutzrechtlichen Bestimmungen**, da Art 16a Abs 5, außer für den Fall der möglichen Ausnahme für Windkraft- und Photovoltaik, bei einem Screeningergebnis, das nachteilige Auswirkungen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zeigt, keine Ausnahme von der Naturverträglichkeitsprüfung sowie den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorsieht.

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wäre es daher bei Vorliegen der höchstwahrscheinlich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet zielführender **direkt eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen** und diese nicht von der Prüfung von Verhinderungs- oder Milderungsmaßnahmen abhängig zu machen.

Außerdem enthält § 56d keinerlei Bestimmung, die das von der REDIII (Art 16a Abs 5) geforderte **Zugänglich-Machen der Entscheidung** über das Vorliegen von höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen **an die Öffentlichkeit** verankert.

Positiv anzumerken ist jedoch, dass § 56d Abs 8 dem Naturschutzanwalt sowie anerkannten Umweltorganisationen Beschwerderechte gegen die Bescheide nach Abs 3 und Abs 5 einräumt. Umweltschutzorganisationen sind jedoch vom Revisionsrecht nach dieser Bestimmung ausgeschlossen. Es wird angeregt, dies zu ändern, da es eine erhebliche Einschränkung des der betroffenen Öffentlichkeit zustehenden Rechtsschutzes darstellt.

- b. Verfahrenskonzentration auf Landesebene nicht sinnvoll und keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie

Die in § 56e Abs 2 vorgesehene Verfahrenskonzentration für alle materiellen Genehmigungen auf Landesebene widerspricht im gesamten der RED III. Art 16b RED III sieht zwar eine Verfahrenskonzentration bei der NVP vor, diese darf jedoch nicht nur Landesmaterien umfassen. Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten als ganze Einheiten und verlangt einen one-stop-shop auf Bundesebene. Dieser kann nur durch eine einheitliche Regelung geschaffen werden, die sowohl bundes- als auch landesrechtliche Vorschriften umfasst. Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf müssten zB wasserrechtliche Genehmigungen separat erteilt werden und würden als Bundesmaterie nicht von § 56e des vorliegenden Entwurfs umfasst. Durch eine solche Verfahrenskonzentration auf Bundesebene, auch für Verfahren unter der UVP-Schwelle könnte eine wirkliche Beschleunigung erreicht werden. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung widerspricht diesem System jedoch und sollte daher gestrichen werden. Darüber hinaus sollten

sich auch die Bundesländer, darunter Vorarlberg, auf Bundesebene für ein einheitliches und effizientes, konzentriertes Verfahren einsetzen.

c. Ausnahmen von dem überragenden öffentlichen Interesse

Aus Sicht des Naturschutzes besonders positiv anzumerken ist außerdem, die in § 56f Abs 2 verankerte, Verordnungsermächtigung, mit der Ausnahmen von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses, das in Abs 1 festgeschrieben wird, im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung vorgesehen werden können.

In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung angeregt, **von der Verordnungsermächtigung auch für die Ziele des Naturschutzes Gebrauch zu machen.** In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Moore beispielsweise aufgrund ihrer Senkenfunktion von der Vermutung des § 56f ausgenommen werden könnten. **In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass Österreich als Vertragspartei der Alpenkonvention völkerrechtlich zum absoluten Schutz von Mooren verpflichtet ist, und eine solche Ausnahme jedenfalls vorgesehen werden muss, um rechtskonform zu handeln. ÖKOBURO regt daher an, diesen Schutz bereits auf gesetzlicher Ebene zu verankern und nicht erst durch eine Ausnahme-VO.** Darüber hinaus regt ÖKOBURO an, auch Wasserkraftwerke von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses auszunehmen, weil aufgrund des hohen Ausbaugrades der Wasserkraft in Österreich mit über 5.200 Wasserkraftwerken, den Zielverfehlungen beim Erreichen des guten ökologischen Zustands an den Flüssen und der hohen Bedeutung von intakten Flüssen in der Klimakrise für die Sicherung der Wasserressourcen und intakter Ökosysteme nicht geboten ist. Auch vor dem Hintergrund, dass de facto alle größeren Anlagen, die für die Energiewende relevante Mengen an Strom produzieren bereits realisiert sind, muss für die Technologie der Wasserkraft in jedem einzelnen Fall abgewogen werden. Besonders der Ausbau der Kleinwasserkraft in ökologisch hoch sensiblen Flusstrecken kann aufgrund der geringen Energieausbeute im Verhältnis zum ökologischen Schaden nicht gerechtfertigt werden.

d. Ausnahmen vom Beunruhigungs- und Tötungsverbot nach § 15 Abs 2

Mit § 56e Abs 6 soll Art 16b Abs 2 REDIII umgesetzt werden. Hierbei ist anzumerken, dass sich die REDIII als Unionsrechtsakt nur auf unionsrechtlich geschützte Arten und Gebiete nach der FFH-RL und Vogelschutz-RL bezieht. Die in § 56e Abs 6 vorgesehene Ausnahme von dem Beunruhigungs- und Tötungsverbot verweist auf § 15 Abs 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und ist daher nicht nur auf die von der FFH-RL und Vogelschutz-RL geschützten Arten begrenzt. Da allein die unionsrechtskonforme Umsetzung des Art 16b Abs 2 REDIII bereits zu wesentlichen Einschränkungen des Artenschutzes führt, sollte diese Bestimmung nicht in einer Weise umgesetzt werden, die zu noch größeren Einschränkungen führt.

**Die Verweise auf § 15 Abs 2 sollten daher dringend jeweils um den Zusatz "im Hinblick auf die gemäß Art 12 Abs 1 Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten" ergänzt werden, um eine überschießende Umsetzung der RED III zu verhindern.**

## 2. Starkstromwegegesetz

- a. Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses gefährdet Naturschutzinteressen

Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt handelt es sich bei § 10b des Starkstromwegegesetzes um eine über die RED III hinausgehende Regelung. Die RED III mandatiert für Interessensabwägungen im Rahmen der FFH-RL, WRRL und VSch-RL eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses. Dabei ist eben auch die Möglichkeit für Ausnahmen vorgesehen. Eine solche Vermutung nun auch im Starkstromwegegesetz zu verankern, erscheint nicht notwendig, vor allem wenn diese, anders als die Umsetzung in § 56f GNL keine Verordnungsermächtigung für Ausnahmen vorsieht. Im Rahmen des Starkstromwegegesetzes wird ohnehin eine Interessensabwägung vorgenommen, wobei auch Umweltschutzinteressen berücksichtigt werden müssen. **Eine solche Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses ohne Einschränkungsmöglichkeit trägt dem Umweltschutz nicht ausreichend Rechnung und steht in Widerspruch mit europarechtlichen Vorgaben.**

## 3. Raumordnungsgesetz

- a. Ermittlung von Potenzialflächen & Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sollte bundesweit strategisch geplant werden

Grundsätzlich ist die Umsetzung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aus der RED III im vorliegenden Gesetzesentwurf zu begrüßen, da sie die Standards der RED III systematisch und genau umsetzt, und dabei auf die enthaltenen Umweltschutzbestimmungen weitgehend Rücksicht nimmt.

Es ist aber aus Sicht von ÖKOBÜRO für **ein Gelingen der naturverträglichen Energiewende notwendig, dass die Erfassung von Potenzialflächen bundesweit koordiniert wird und nicht in den einzelnen Ländern erfolgt**. Nur mit einer bundesweiten Erfassung und darauf basierenden strategischen Planung, kann sichergestellt werden, dass die richtigen Potenzialflächen genützt werden und so effizient und naturverträglich wie möglich der Erneuerbaren-Ausbau vorangetrieben wird. **Ein System, in dem jedes Bundesland einzeln die Flächenpotenzialanalyse durchführt, wird zu mehr Konflikten und weniger Effizienz in der gesamten Planung führen**. Damit werden die Ziele der RED III, nämlich eine sinnvolle Beschleunigung der Energiewende, nicht erreicht, somit unnötigerweise Genehmigungserleichterungen für Projekte gewährt, und Umweltschutzinteressen gefährdet. Zudem ergibt sich daraus ein erheblicher Mehraufwand für die Ausweisung der Gebiete, die nach unterschiedlichen Standards in den verschiedenen Bundesländern ausgewiesen werden.

- b. Ausnahme für Wasserkraft dringend notwendig

Gemäß Art 15c Abs 1 RED III können Mitgliedstaaten Wasserkraftwerke von der Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausnehmen. Aufgrund des bereits hohen Ausbaugrades der Wasserkraft in Österreich fordert ÖKOBÜRO die Ausnahme von Wasserkraftwerken im Zuge der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Wegen der hohen Bedeutung von intakten Flüssen in der Klimakrise, unter anderem für die Sicherung von Wasserressourcen und intakter Ökosysteme, sollte in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen werden und Wasserkraftwerke nicht auch noch Genehmigungserleichterungen erhalten. Das **Land**

**Vorarlberg könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen und als erstes Bundesland, das die Umsetzung dieser Bestimmungen vornimmt, einen Standard setzen, der den Naturschutz in Österreich ernst nimmt.**

c. Keine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses bei SUP geboten

§ 10e des Raumordnungsgesetzes regelt die Erlassung von Landesraumplänen, für die eine strategische Umweltprüfung vorgesehen ist. Im vorliegenden Entwurf soll in dessen Abs 2 eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses auch für die SUP vorgesehen werden. Eine solche ist jedoch nicht in der RED III enthalten und auch sachlich keinesfalls gerechtfertigt. Es handelt sich somit um eine europarechtswidrige Abschwächung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, die so nicht durch die RED III vorgesehen ist. Im Rahmen der SUP zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete soll sorgfältig ermittelt werden, welche Gebiete wirklich geeignet sind, Verfahrenserleichterungen für erneuerbaren Anlagen zuzulassen und dabei vor allem auf mögliche Umweltauswirkungen Bedacht zu nehmen. **Auf dieser vorgelagerten Ebene bereits eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses vorzusehen, widerspricht nicht nur der Logik der Richtlinie, sondern gefährdet auch Umweltschutzinteressen.**

ÖKOBÜRO fordert daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen und appelliert an alle Regierungsebenen in Österreich, eine bundesweit koordinierte, strategische Planung für Beschleunigungsgebiete vorzunehmen.** Nur so kann das volle Potenzial für die Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden.